

Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO)

vom 07. April 2006 (GVBl. Nr. 9, S. 245)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2021

- inoffizielle Fassung der Verordnung mit allen Änderungen - ohne Gewähr! -

INHALT

Erster Abschnitt - Jagdbezirke	§ 17 Einschätzung der Schalenwildbestände
§ 1 Gestaltung der Jagdbezirke	§ 18 Wildzuwachs
Zweiter Abschnitt - Jagdgenossenschaften, Jagdverpachtung	§ 19 Wildbestandsstruktur
§ 2 Satzung der Jagdgenossenschaften	§ 20 Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild
§ 3 Anzeige von Jagdpachtverträgen	§ 21 Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete
§ 4 Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken	Neunter Abschnitt - Hege und Bejagung des Schalenwildes
Dritter Abschnitt - Hegegemeinschaften	§ 22 Bejagung des Schwarzwildes
§ 5 Mindestanforderungen an die Satzung von Hegegemeinschaften	§ 23 Aussetzen von Tierarten
§ 6 Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hegegemeinschaften	Zehnter Abschnitt - Bestätigte Schweißhundeführer
Vierter Abschnitt - Beteiligung Dritter an der Jagdausübung	§ 24 Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern
§ 7 Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag	§ 25 Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer
Fünfter Abschnitt - Schutz des Wildes	Elfter Abschnitt - Überwachung des Wildhandels
§ 8 Pflege und Aufzucht von kranken und hilflosem Wild	§ 26 Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildursprungsschein
Sechster Abschnitt - Förderung des Jagdwesens, Verwendung von künstlichen Lichtquellen	§ 27 Verwendung des Wildursprungsscheins
§ 9 Jagdabgabe	§ 28 Ausgabe und Nachweis der Wildmarken und der Wildursprungsscheine
§ 10 Verwendung künstlicher Lichtquellen, Nachtzielgeräte	§ 29 Wildhandelsbuch
Siebter Abschnitt - Abschussplanung	§ 30 Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht
§ 11 Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der Wildarten	Zwölfter Abschnitt - Jagdberater
§ 12 Abschussplanerfüllung und -überwachung, Streckenliste, Hegeversammlungen	§ 31 Aufgabe, Stellung und Aufwandsentschädigung des Jagdberaters
Achter Abschnitt - Fütterung und KIRRUNG von Wild	Dreizehnter Abschnitt - Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen
§ 13 Notzeit	§ 32 Ordnungswidrigkeiten
§ 14 Fütterung	§ 33 Gleichstellungsbestimmung
§ 15 KIRRUNG	§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
§ 16 Verbote	

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 5, des § 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 7 Satz 2, des § 12 Abs. 1 Satz 4, des § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4, des § 15 Abs. 2 Satz 3, der §§ 23 und 26 Abs. 4, des § 32 Abs. 7 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 9, des § 34 Abs. 3, des § 37a Satz 4, des § 43 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, des § 49 und des § 51 Satz 5 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, hinsichtlich der §§ 8 und 26 bis 30 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Erster Abschnitt Jagdbezirke

§ 1 Gestaltung der Jagdbezirke

Zu § 4 Abs. 1 Satz 5 ThJG

(1) Die in § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind benachbarten Jagdbezirken auch dann anzugliedern, wenn sie die Größe eines selbstständigen Jagdbezirks aufweisen.

(2) ¹ Flächen, die an ihrer breitesten Stelle weniger als 200 Meter breit, aber mehr als 400 Meter lang sind, bilden keinen Jagdbezirk und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirks zwischen angrenzenden Flächen nicht her. ² Sie werden bei der Berechnung der Größen eines Jagdbezirks nicht berücksichtigt.

Zweiter Abschnitt Jagdgenossenschaften, Jagdverpachtung

§ 2 Satzung der Jagdgenossenschaften

Zu § 11 Abs. 3 Satz 3 ThJG

(1) Die Satzung der Jagdgenossenschaften muss mindestens folgende Bestimmungen der Mustersatzung (Anlage 1) enthalten:

1. Name und Sitz der Jagdgenossenschaft,
2. Mitglieder der Jagdgenossenschaft,
3. Organe der Jagdgenossenschaft,
4. Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen,
5. Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen,
6. Vorstand der Jagdgenossenschaft,
7. Sitzung des Jagdvorstandes,
8. Jagdvorsteher,
9. Kassenführer,
10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und
11. Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung.

(2) Absatz 1 findet auf die Angliederungsgenossenschaften (§ 11 Abs. 7 ThJG) sinngemäß Anwendung.

§ 3

Anzeige von Jagdpachtverträgen

Zu § 12 Abs. 1 Satz 4 ThJG

(1) Ein Jagdpachtvertrag gilt erst dann als angezeigt (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz); wenn neben dem Jagdpachtvertrag der unteren Jagdbehörde vorgelegt werden:

1. die Jagdscheine der Jagdpächter und
2. bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk außerdem die Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossen, in der über die Art der Verpachtung und die Verpachtung selbst beschlossen wurde.

(2) Bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken gelten die Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft über die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen, über die Beschlussfassung und die Aufnahme der Niederschrift hierüber als zwingende Bestimmungen im Sinne von § 14 Abs. 4 ThJG. Die untere Jagdbehörde hat den Eingang der Anzeige eines Jagdpachtvertrages den Vertragsseiten unverzüglich zu bestätigen oder aber fehlende Unterlagen befristet anzumahnen.

§ 4

Verfahren und Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdbezirken

(1) Bei der Verpachtung eines Jagdbezirks sind die Gesamtgröße des Jagdbezirks, die Größe der bejagbaren Fläche – aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen – und die Fläche, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, anzugeben sowie durch eine beizufügende Karte im Mindestmaßstab von 1 : 25 000 auszuweisen.

(2) Jagdpachtverträge müssen neben den Anforderungen des Absatzes 1 auch den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 bis 5 Bundesjagdgesetz und der §§ 15 und 16 ThJG entsprechen.

(3) Gemeinschaftliche Jagdbezirke können im Wege der öffentlichen Versteigerung, der Einholung schriftlicher Gebote, der freihändigen Vergabe oder der Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet werden.

(4) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf beim Zuschlag und beim Pachtvertragsabschluss nicht mitwirken, wenn dadurch es selbst, sein Ehegatte, seine verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder eine von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretene Person einen unmittelbaren Vorteil erlangen. Diese Regelung gilt nicht für ein einfaches Mitglied der Jagdgenossenschaft.

(5) die Verpachtung ist mindestens zwei Wochen vor der Entgegennahme von Pachtgeboten unter gleichzeitiger Auslegung der Pachtbedingungen am Ausbietungsort in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Bei der Bekanntgabe sind anzugeben:

1. der Ort, Zeit und Art der Verpachtung,
2. die Größe des Jagdbezirks und der bejagbaren Fläche (aufgeteilt in Waldflächen, Feldflächen, Gewässerflächen),
3. die vorkommenden und zu bewirtschaftenden Wildarten,
4. die vorgesehene Pachtdauer,
5. der zugelassener Bieterkreis und
6. etwaige Sonderbedingungen.

(6) Bei freihändiger Vergabe und bei Verlängerung laufender Pachtverträge kann von der öffentlichen Bekanntmachung der Verpachtung und der Auslegung der Pachtbedingungen abgesehen werden.

(7) Zu Beginn der öffentlichen Versteigerung hat der Jagdvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Verpachtungsbekanntmachung und die Auslegung der Pachtbedingungen festzustellen. Dann hat er zur Abgabe von Geboten aufzufordern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Bieter zum Zeitpunkt des Pachtbeginns jagdpachtfähig sind.

(8) Der Jagdvorstand kann von einem Bieter sofort nach Abgabe des Gebots eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Sicherheit darf den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigen. Wird die geforderte Sicherheit nicht geleistet, ist das Gebot als unwirksam zurückzuweisen.

(9) Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird; jedoch bleiben die drei Bestbietenden an ihr Gebot bis zur Entscheidung über den Zuschlag gebunden. Die Versteigerung darf erst abgeschlossen werden, wenn nach Aufforderung zur Abgabe höherer Gebote niemand mehr bietet. Nach Schluss der Versteigerung darf kein Gebot mehr entgegengenommen werden.

(10) Der Jagdvorstand kann den Zuschlag an einen der Bestbietenden sofort erteilen oder sich die Erteilung binnen zwei Wochen vorbehalten. Wird innerhalb der Frist kein Zuschlag erteilt, erlöschen alle Gebote.

(11) Die Abtretung der Rechte aus einem Gebot ist unwirksam.

(12) Vom Zuschlag an einen der Höchstbietenden soll nur abgesehen werden, wenn dies im Interesse der Jagdgenossenschaft erforderlich ist.

(13) Schriftliche Pachtgebote sind dem Jagdvorstand verschlossen in einem zweiten Umschlag einzureichen. Der Jagdvorstand darf die Gebote erst nach Ablauf der Einreichungsfrist in Gegenwart eines Zeugen öffnen. Er hat ein Verzeichnis der Gebote anzufertigen und über die Annahme zu befinden. Wird binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist kein Gebot angenommen, so erlöschen alle Gebote.

(14) Über den wesentlichen Hergang der öffentlichen Versteigerung und über die Öffnung und Prüfung schriftlicher Pachtgebote ist unter Angabe von Ort und Zeit eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Jagdvorstand, bei schriftlichen Pachtgeboten auch von Zeugen, zu unterzeichnen ist.

Dritter Abschnitt Hegegemeinschaften

§ 5

Mindestanforderungen an die Satzung von Hegegemeinschaften

Zu § 13 Abs. 1 Satz 5 ThJG

Die Satzung von Hegegemeinschaften muss folgende Bestimmungen aus der Mustersatzung (Anlage) enthalten:

1. Name, Sitz, Gebiet und Mitglieder (§ 1),
2. Zweck der Hegegemeinschaft (§ 2),
3. Aufgaben (§ 3),
4. Vorstand (§ 5),
5. Mitgliederversammlung (§ 6),
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 7) und
7. In-Kraft-Treten der Satzung (§ 12).

§ 6

Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs von Hegegemeinschaften

Zu § 13 Abs. 4 ThJG

(1) Der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft hat zusammenhängende Jagdbezirke zu umfassen, die nach Lage, landschaftlichen Verhältnissen und natürlichen Grenzen den Lebensraum der darin vorkommenden Hauptwildart bilden und in ihrer Gesamtheit eine ausgewogene Hege und eine einheitliche großräumige Abschussregelung gewährleisten.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften für Niederwild wird durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde abgegrenzt. Dabei dürfen sich Hoch- und Niederwildhegegemeinschaften räumlich nicht überschneiden. Die Rechtsverordnung ergeht im Benehmen mit den Vereinigungen der Jäger und, soweit der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt mit umfasst, im Benehmen mit der Landesforstanstalt.

(3) Muss sich der räumliche Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft aus zwingenden Gründen der Wildhege auf den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Jagdbehörden nach Absatz 2 Satz 1 erstrecken, so grenzt jede dieser Behörden den auf ihren Zuständigkeitsbereichen entfallenden Teil ab.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild entspricht den nach § 32 Abs. 7 Nr. 4 ThJG festgesetzten Einstandsgebieten oder ihrer Unterteilung. In diesen Hegegemeinschaften sind für die einheitliche Abschussplanung diejenigen unteren Jagdbehörden zuständig, welche für die festgesetzten Einstandsgebiete als federführend bestimmt werden.

Vierter Abschnitt Beteiligung Dritter an der Jagdausübung

§ 7 Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag

Zu § 15 Abs. 2 Satz 3 ThJG

Der nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThJG abgeschlossene Gesellschaftsvertrag richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Er muss folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Wohnanschriften der Mitpächter sowie des Geschäftsführers,
2. Art und Umfang der Jagdausübung durch die einzelnen Mitpächter,
3. die Abgrenzung der Rechte der Mitpächter, insbesondere die Verteilung der Einnahmen untereinander,
4. die Abgrenzung der Pflichten der Mitpächter, insbesondere die Aufbringung aller Verbindlichkeiten,
5. die Verteilung des Abschusses auf die einzelnen Mitpächter,
6. die Befugnisse und Lasten bei der Anlage, Nutzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (beispielsweise Hochsitze und Wildäcker sowie
7. Regelung über
 - a. die Durchführung von Gesellschaftsjagden,
 - b. die Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen,
 - c. die Einladung und Beteiligung von Jagdgästen,
 - d. das Begleichen von Wild- und Jagdschäden,
 - e. alle Haftungsfragen und
 - f. das eventuelle Ausscheiden eines Mitpächters.

Fünfter Abschnitt Schutz des Wildes

§ 8 Pflege und Aufzucht von kranken und hilflosem Wild

Zu § 23 ThJG

(1) Pflege- und Aufzuchtanlagen sind Einrichtungen, die der Aufnahme, Pflege und Aufzucht verletzten, kranken oder hilflosen Wildes im Sinne des § 23 ThJG oder dem Ausbrüten verlassener oder aufgegebener Gelege dienen.

(2) Wild, welches gesund gepflegt oder aufgezogen wurde, ist in der Regel wieder in den Bereich der freien Wildbahn auszusetzen, in dem es aufgefunden wurde.

(3) ¹ Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Pflege- und Aufzuchtanlagen bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. ² Die Genehmigung erfordert das Einvernehmen mit dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und der zuständigen Naturschutzbehörde und darf, unbeschadet anderer Vorschriften, nur erteilt werden, wenn

1. den Anforderungen des Veterinärrechts, insbesondere des Tierschutz- und Tierseuchenrechts, entsprochen wird,
2. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Ernährung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind,
3. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
4. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist und
5. keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

³ Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ⁴ Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen Bestimmungen des Naturschutz-, des Tierschutz- oder Jagdrechts oder gegen Nebenbestimmungen nach Satz 3 schwerwiegend verstoßen wurde.

Sechster Abschnitt Förderung des Jagdwesens, Verwendung von künstlichen Lichtquellen

§ 9 Jagdabgabe

Zu § 27 Abs. 1 ThJG

(1) Für den Dreijahresjagdschein, Falknerdreijahresjagdschein und Ausländerdreijahresjagdschein wird die Jagdabgabe auf den zweifachen Betrag der jeweiligen Jagdscheinegebühr festgesetzt.

(2) Für den Jahresjagdschein, Falknerjahresjagdschein und Ausländerjahresjagdschein wird die Jagdabgabe auf den einfachen Betrag der jeweiligen Jagdscheinegebühr festgesetzt.

(3) Für den Tagesjagdschein, Falknertagesjagdschein, Ausländertagesjagdschein und Jugendjagdschein wird die Jagdabgabe auf 80 Prozent der jeweiligen Jagdscheinegebühr festgesetzt.

(4) Wird an eine Person der Falknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes erteilt, nachdem ein Jagdschein nach § 15 Abs. 2 oder 6 oder nach § 16 des Bundesjagdgesetzes erteilt worden ist, ist diese Person von der Entrichtung der Jagdabgabe für den Falknerjagdschein befreit.

§ 10

Verwendung künstlicher Lichtquellen, Nachtzielgeräte

Für die Bejagung des Schwarzwildes und für die Bejagung der jagdbaren invasiven Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen, einschließlich Infrarotaufhellern und von Nachtzielgeräten, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, zugelassen. Waffenrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Siebter Abschnitt - Abschussplanung

§ 11

Abschussplanung und Erhebung von Bestandsdaten der Wildarten

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 ThJG und § 13 Abs. 4 ThJG

(1) Zur Ermittlung des Vorkommens und des Bestandes von Wildarten können die Jagdbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere für bedrohte oder in Ihrem Bestand zurückgehende Wildarten, die nach den Roten Listen für Thüringen als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestuft werden, einheitliche Zähltermine anordnen und die Vorlage der Zählergebnisse verlangen.

(2) Die Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild sind in der Regel für drei Jagdjahre und für alle Jagdbezirke des Landes jeweils unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 3 bis 6 aufzustellen. Die Abschusspläne sind bis zum 1. März des ersten der drei Jagdjahre bei der unteren Jagdbehörde in Schriftform oder elektronischer Form anzuzeigen. Die Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt und des Bundes sowie die im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirke zeigen zum 1. März des ersten der drei Jagdjahre ihre Abschusspläne bei der obersten Jagdbehörde an. Den Hegegemeinschaften, zu denen der jeweilige Jagdbezirk gehört, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist bei der Aufstellung des Abschussplans das nach § 21 Abs. 2 bis 4 des Bundesjagdgesetzes und § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG erforderliche Einvernehmen zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Jagdvorstand des Gemeinschaftsjagdbezirks oder dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdbezirks nicht zu erzielen, so sind die gewünschten Änderungen mit einer Begründung auf dem einzureichenden Abschussplan zu vermerken. § 32 Abs. 1 Satz 6 ThJG gilt in diesem Fall nicht. Innerhalb einer Hegegemeinschaft können mehrere Jagdbezirke einen gemeinschaftlichen Abschussplan unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG unter Verwendung der Formblätter nach den Mustern der Anlagen 3 bis 6 aufstellen und bei der unteren Jagdbehörde anzeigen. Sind mehrere untere Jagdbehörden betroffen, ist für einen nach Satz 7 aufgestellten gemeinschaftlichen Abschussplans die untere Jagdbehörde mit dem größten Jagdflächenanteil zuständig. Aus dem Kreis der Jagdausübungsberechtigten der entsprechenden Jagdbezirke ist ein Koordinator zu bestimmen, der die Streckenliste führt und die Abschussplanerfüllung überwacht.

(3) Der eingereichte Abschussplan ist unter Berücksichtigung des § 32 Abs. 1 Satz 6 ThJG zu bestätigen, wenn er den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 Satz 2 ThJG entspricht. In allen anderen Fällen ist der eingereichte Abschussplan durch die zuständige untere Jagdbehörde festzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn der Abschussplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 der unteren Jagdbehörde vorgelegt wird. Ein rechtswirksam bestätigter oder festgesetzter Abschussplan gilt auch für und gegen einen während seiner Geltungsdauer nachfolgenden Jagdbezirksinhaber.

(4) Ändern sich nach Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplans die für die Abschussplanung maßgebenden Verhältnisse oder erweisen sich ursprüngliche Angaben als unrichtig, so hat die zuständige Jagdbehörde auf Antrag des Jagdbezirksinhabers oder von Amts wegen die erforderliche Erhöhung oder Verminderung der Abschusszahlen zu verfügen, soweit dies zur Sicherung einer den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes und des § 32 Abs. 1 ThJG entsprechenden Abschussregelungen notwendig ist. Die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der betroffenen Eigenjagdbezirke sowie die Hegegemeinschaft sind zu hören.

(5) Je eine Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans erhalten der Jagdbezirksinhaber, der Vorsitzende der Hegegemeinschaft, der Inhaber des verpachteten Eigenjagdbezirks und, bei einem Gemeinschaftsjagdbezirk, der Jagdvorsteher bis spätestens 30. April des jeweiligen Planungsjahrs. Kann im Falle der Festsetzung der Termin nicht eingehalten werden, so ist eine befristete und beschränkte Abschusserlaubnis zu erteilen. Die unteren Jagdbehörden melden nach Anforderung der obersten Jagdbehörde eine Zusammenfassung der Abschussplanung des Schalenwildes getrennt nach Wildklassen.

(6) Zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen sowie zur Vermeidung oder Verminderung von Wildschäden können die Jagdbehörden in den betroffenen Jagdbezirken die Abschusspläne erhöhen oder Mindestabschüsse festsetzen.

§ 12

Abschussplanerfüllung und -überwachung, Streckenliste, Hegeversammlungen

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 1 und 2 ThJG

(1) ¹ Die Abschusspläne sind für jede Schalenwildart (außer Schwarzwild) zu erfüllen. ² Am Ende des Zeitraums, für den die Abschussplanung gilt, können bei weiblichem Wild und Zuwachs Übererfüllungen bis zu 10 v. H. toleriert werden. ³ Im Rahmen des für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplans ist ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. ⁴ Im einzelnen Jagdjahr sind Abweichungen bis zu 30 v. H. zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen. ⁵ Fall- und Unfallwildverluste, die nach Erfüllung des Abschussanteils eintreten, sind auf den Abschussanteil des nächsten Jahres anzurechnen.

(2) ¹ Der Jagdbezirksinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste auf landeseinheitlichem Formblatt nach dem Muster der Anlage 7 in Schriftform oder elektronischer Form zu führen. ² In die Streckenliste ist auch alles sonst verendet gefundene Wild (Fallwild, Unfallwild), beim Schalenwild jedoch mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes, einzutragen. ³ Eintragungen haben unverzüglich zu erfolgen. ⁴ Die Streckenliste ist der zuständigen Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen. ⁵ Nach Ablauf des Jagdjahres, spätestens bis zum 7. April, hat der Jagdbezirksinhaber die mit dem 31. März abgeschlossene und durch ihn unterschriebene Streckenliste bei der zuständigen Jagdbehörde abzugeben.

(3) Zur Gewährleistung einer großräumigen Wildbewirtschaftung, zur Aufrechterhaltung des Informationsflusses, sowie zur Aus- und Weiterbildung führen die Hegegemeinschaften jährliche Hegeversammlungen durch. Dabei sollen Informationen, insbesondere über

1. die Entwicklung der Wildschadenssituation und der Waldverjüngung unter Berücksichtigung der Gutachten der Forstbehörden zum Zustand der Vegetation,
2. die Analyse des zurückliegenden Abschussgeschehens sowie die körperliche Verfassung des Wildes und die strukturelle Entwicklung der Wildbestände,
3. die Bestandsentwicklung der nicht abschussplanpflichtigen Wildarten
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der frei lebenden Tierwelt (Arten- und Biotopschutz) und
5. die neusten Erkenntnisse des Jagdrechts, der Wildbiologie, des Tierschutzes, der Ökologie und der Wildbrethygiene vermittelt werden.

(4) ¹ Die Jagdausübungsberechtigten übermitteln rechtzeitig im Vorfeld der Hegeversammlungen bis 31. Januar eines Jahres dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft die Informationen, die zur Abgabe der Empfehlung zur Abschussplanung notwendig sind und erteilen Auskunft über den Stand der Abschussplanerfüllung des laufenden Jagdjahres. ² Sie stellen den Hegegemeinschaften die zur Durchführung der öffentlichen Hegeversammlung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. ³ Der Vorsitzende der Hegegemeinschaft hat die unteren Jagd- und Forstbehörden von bedeutsamen, die Abschussplanung und die –planerfüllung betreffenden Vorgängen zu unterrichten.

(5) ¹ Die unteren Jagdbehörden legen jährlich der obersten Jagdbehörde zu den von ihr festgesetzten Terminen Übersichten vor, aus denen die Monitoringergebnisse der angewiesenen Wildzählungen und die Streckenergebnisse hervorgehen. ² Bei Rot-, Dam- und Muffelwild ist eine Unterteilung nach Bewirtschaftungsgebiet und Nichtbewirtschaftungsgebiet vorzunehmen.

Achter Abschnitt Fütterung und Kirmung von Wild

§ 13 Notzeit

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 5 sowie § 43 Abs. 3 Satz 2 ThJG

(1) ¹ Notzeit ist diejenige Zeit, in welcher dem Wild infolge der Witterung (hohe Schneelage, Harschschnee, Dürre), durch Katastrophen (Überschwemmung, Waldbrand) oder durch den Rhythmus der landwirtschaftlichen Nutzung (fehlende natürliche Äsung in ausgeräumten landwirtschaftlich genutzten Fluren nach der Sommer- und Herbsternte) natürliche Äsung nicht ausreichend zur Verfügung steht. ² Die Feststellung der Notzeit kann von Amts wegen für eine bestimmte Gebietskulisse erfolgen oder auf begründeten Antrag des Jagdausübungsberechtigten für den jeweiligen Jagdbezirk durch die untere Jagdbehörde innerhalb einer Frist von fünf Werktagen bestätigt werden. ³ Äußert sich die untere Jagdbehörde nicht in dieser Frist, so gilt die Notzeit als bestätigt. ⁴ Bei der Feststellung der Notzeit ist der unteren Forstbehörde und der Hegegemeinschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵ In der Notzeit ruht die Jagd auf sämtliches Wild unabhängig von der Jagdzeit. ⁶ Zur Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung können Ausnahmen von Satz 5 durch die oberste Jagdbehörde zugelassen werden.“

(2) Die Feststellung der Notzeit durch die untere Jagdbehörde ist unverzüglich den Jagdausübungsberechtigten bekannt zu geben. Die öffentliche Bekanntgabe in der Lokalpresse ist zulässig.

§ 14 Fütterung

Zu § 43 Abs. 3 ThJG

(1) ¹ Die Fütterung des Schalenwildes außerhalb der Notzeit ist unzulässig. ² Rotwild kann in den Einstandsgebieten in der Zeit vom 16. Januar bis einschließlich 31. März auch ohne Feststellung der Notzeit mit Zustimmung des Jagdvorstandes der jeweiligen Jagdgenossenschaft oder des Eigenjagdbezirkseinhabers gefüttert werden. ³ Die Festlegung der Fütterungsstandorte bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, des Benehmens mit der jeweiligen Hegegemeinschaft und der Anzeige bei der unteren Jagdbehörde.

(2) ¹ In der Notzeit und im Fall des Absatzes 1 Satz 2 ist Schalenwild tierartenspezifisch zu füttern. ² Als Futtermittel dürfen für herbivores Schalenwild ausschließlich Heu, Grasanweilksilage, Eicheln, Kastanien und Futterrüben verwendet werden. ³ Die Verwendung von Zuckerrüben ist unzulässig.

(3) ¹ Die Ablenkfütterung ist ganzjährig zur Vermeidung von Schwarzwildschäden und zur Lenkung wildlebender Gänsearten zugelassen. ² Die Ablenkfütterung bedarf vor ihrer Durchführung der Anzeige bei der unteren Jagdbehörde. ³ Bei der Ablenkfütterung ist lediglich Getreide vorzulegen. ⁴ Die Futtermittel für Schwarzwild sind so vorzulegen, dass sie für sonstiges Schalenwild nicht zugänglich sind.

⁵ Ablenkfütterungen für Gänse sind nur in einer Entfernung von 500 Metern von der am nächsten gelegenen Waldfläche zulässig.

(4) Wildäcker, Daueräsungsflächen oder Verbissflächen sind keine Fütterungen.

(5) Die oberste Jagdbehörde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 15 Kirrung

Zu § 32, Abs. 7 Nr. 5 ThJG

(1) Eine Kirrung im Sinne des § 32 Abs. 7 Nr. 5 ThJG ist die Vorlage geringer Mengen Futtermittel mit dem Ziel, Wild anzulocken, um es zu beobachten oder zu erlegen.

(2) Kirrmaterial ist erst dann neu vorzulegen, wenn das zuvor vorgelegte Kirrmaterial vom Wild gänzlich aufgenommen wurde. Für die Kirrung sind technische Einrichtungen zulässig, die dazu geeignet sind, die tägliche Kirrmenge zu begrenzen.

(3) Für die Kirrung sind als Futtermittel Getreide, Druschabfälle, heimisches Obst, Hackfrüchte, Eicheln und Kastanien zulässig. Es sind höchstens täglich ein Kilogramm Getreide vorzulegen. Bei Vorlage von Druschabfällen, heimischem Obst, Hackfrüchten, Eicheln und Kastanien ist die Vorlage von insgesamt bis zu fünf Kilogramm möglich.

(4) Es sind auf bis zu 150 Hektar zusammenhängender bejagbarer Fläche zwei Kirrungen und je weitere 150 Hektar eine zusätzliche Kirrung erlaubt.

(5) Beim Betreiben von Kirrungen ist ein Mindestabstand von 100 Meter zur Jagdbezirksgränze einzuhalten.

(6) Die Anwendung von Salzlecken und Lockstoffen gilt als Kirrung im Sinne des Absatzes 1. Die vorstehenden Regelungen finden mit Ausnahme der Absätze 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 16 Verbote

Zu § 43 Abs. 3 ThJG und § 32, Abs. 7 Nr. 5 ThJG

Die Fütterung oder Kirrung von Wild in befriedeten Bezirken, in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, Flächennaturdenkmälern, gesetzlich geschützten Biotopen oder in Naturwaldparzellen ist verboten, sofern in sonstigen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Neunter Abschnitt Hege und Bejagung des Schalenwildes

§ 17 Einschätzung der Schalenwildbestände

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

(1) Die nach § 32 Abs. 1 ThJG vorzunehmende Abschussplanung setzt die Einschätzung des vorhandenen Schalenwildbestandes (außer Schwarzwild) zum 1. April eines jeden Jahres als Frühjahrsbestand durch den Jagdbezirksinhaber für seinen Jagdbezirk voraus. Bei dieser Einschätzung ist das zurückliegende Abschussgeschehen und der Zustand der Vegetation nach § 32 Abs. 1 Satz 3 ThJG zu berücksichtigen.

(2) Die Wildbestandsentwicklung des Rot-, Dam und Muffelwildes kann durch geeignete Monitoringverfahren aufgezeigt werden.

§ 18 Wildzuwachs

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

(1) Der Wildzuwachs ist auf der Grundlage des eingeschätzten Wildbestandes und des eingeschätzten Geschlechterverhältnisses zu ermitteln.

2) Bei den herbivoren Schalenwildarten wird bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis von folgenden Zuwachsraten bezogen auf den weiblichen Frühjahresbestand ausgegangen:

1.	Rotwild	75 v. H.,
2.	Damwild	75 v. H.,
3.	Muffelwild	75 v. H.,
4.	Rehwild	120 v. H.

In den Zuwachsraten sind die regelmäßigen Jungwildverluste, die bis zum Beginn der jährlichen Jagdzeiten anfallen, berücksichtigt.

§ 19 Wildbestandsstruktur

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

Entsprechend den natürlichen Wildbestandesstrukturen wird das Schalenwild nach Geschlecht und Alter wie folgt eingeteilt:

Nr.	Wildarten	Zuwachs	Geschlecht	Jugendklasse / Altersklasse III	Mittlere Altersklasse / Altersklasse II	Obere Altersklasse / Altersklasse I
1	Rotwild	Kalb	weiblich	Schmaltiere	Alttiere	
			Rothirsch	1- 4 jährig Hirsche	5 bis 9 jährig	10 jährig und älter
2	Damwild	Kalb	weiblich	Schmaltiere	Damtiere	
			Damhirsch	1- 3 jährige Damhirsche	4 bis 6 jährig	7 jährig und älter
3	Muffelwild	Lamm	weiblich	Schmalschafe	Altschafe	
			Muffelwidder	einjährige Widder	2 bis 5 jährig	6 jährig und älter
4	Rehwild	Kitz	weiblich	Schmalrehe	Ricken	
			Rehbock	einjährige Böcke	2-jährig und ältere Böcke	
5	Schwarzwild	Frischling	Bache	Überläufer	2-jährig und älter Bachen	
			Keiler		2-jährig und älter Keiler	

§ 20 Abschussaufteilung bei Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

(1) Für die Abschussplanung gilt folgende Abschussaufteilung als Orientierung:

1. bei Rotwild

a)	Kälber (beiderlei Geschlecht)	40 v. H.,
b)	Schmaltiere	15 v. H.,
c)	Alttiere	25 v. H.,
d)	Rothirsche Klasse III	12,5 v. H.,
e)	Rothirsche Klasse II	2,5 v. H.,
f)	Rothirsche Klasse I	5 v. H.,

2. Damwild

a)	Kälber (beiderlei Geschlecht)	40 v. H.,
b)	Schmaltiere	10 v. H.,
c)	Damtiere	25 v. H.,
d)	Damhirsche Klasse III	15 v. H.,
e)	Damhirsche Klasse II b	7 v. H.,
f)	Damhirsche Klasse I	3 v. H.,

3. Muffelwild

a)	Lämmer (beiderlei Geschlecht)	40 v. H.,
b)	Schmalschafe	10 v. H.,
b)	Altschafe	20 v. H.,
c)	Muffelwidder Klasse III	10 v. H.,
d)	Muffelwidder Klasse II b	15 v. H.,
e)	Muffelwidder Klasse I	5 v. H.,

4. Rehwild

a)	Kitze (beiderlei Geschlecht)	30 v. H.,
b)	Schmalrehe	15 v. H.,
c)	Ricken	20 v. H.,
d)	Rehböcke	35 v. H.,

Die Jagdbehörden können abweichend von Satz 1 andere Abschussaufteilungen festsetzen.

(2) Zeichnet sich bei der Abschussplanerfüllung beim Rot-, Dam- oder Muffelwild eine Untererfüllung bei männlichem Wild ab, kann die restliche Abschussplanerfüllung durch den zusätzlichen Abschuss von weiblichem Wild sowie Kälbern beziehungsweise Lämmern ausgeglichen werden. Der Ausgleich der Altersklasse I durch die Altersklasse II ist beim Rot-, Dam- und Muffelwild zulässig. Eine Untererfüllung beim weiblichen Wild kann durch den Abschuss von Kälbern beziehungsweise Lämmern ausgeglichen werden.

§ 21

Bejagung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

(1) ¹ Außerhalb der festgelegten Einstandsgebiete für Rot-, Dam- oder Muffelwild tragen die Eigenjagdbezirksinhaber beziehungsweise die Vorstände der Jagdgenossenschaften im Benehmen mit den Jagdausübungsberechtigten die ausschließliche Verantwortung für die Duldung der jeweiligen Hochwildart in ihren Jagdbezirken. ² Eine Bewirtschaftung des Rot-, Dam- oder Muffelwildes ist außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete nicht erlaubt.

(2) ¹ Die zuständigen Jagdbehörden setzen für Jagdbezirke außerhalb der jeweiligen Einstandsgebiete, in denen Rot-, Dam- oder Muffelwild vorkommt, auf Antrag der Eigenjagdbezirksinhaber beziehungsweise der Vorstände der Jagdgenossenschaften oder des Jagdausübungsberechtigten den Abschuss des weiblichen Wildes, der Kälber und Lämmer ohne Zahl fest. ² Die Abschussfestsetzung von männlichem Rot-, Dam- oder Muffelwild soll in einem angemessenen Verhältnis zur Jagdbezirksgröße und zum Abschuss des weiblichen Rot-, Dam- oder Muffelwildes sowie der Kälber oder Lämmer stehen. ³ Die Antragstellung auf Abschussfestsetzung des Rot-, Dam- und Muffelwildes außerhalb der Einstandsgebiete erfolgt im Zusammenhang mit der Vorlage des Mindestdreijahresabschussplans Rehwild / Antrags auf Abschussfestsetzung von Hochwild außerhalb der Einstandsgebiete (Anlage 6).

§ 22

Bejagung des Schwarzwildes

Zu § 32 Abs. 7 Nr. 6 ThJG

(1) Die Bejagung des Schwarzwildes soll auf eine dieser Schalenwildart entsprechende Sozialstruktur ausgerichtet sein.

§ 23

Aussetzen von Tierarten

Zu § 34 Abs. 3 ThJG

In die freie Natur dürfen Auer-, Birk- und Haselwild, Rot-, und Dam- und Muffelwild, Wildkatze, Luchs sowie Fischotter nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde, dagegen Rebhühner und Fasanen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde ausgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 Satz 2 ThJG sind für jede Wildart zu beachten.

Zehnter Abschnitt

Bestätigte Schweißhundeführer

§ 24

Verfahren zur Bestätigung von Schweißhundeführern

Zu § 37 Abs. 7 Satz 3 ThJG

(1) Schweißhundeführer führen Jagdhunde, die nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO) vom 30. November 2013 (GVBl. S. 342) in der jeweils geltenden Fassung zur Nachsuche auf Schalenwild (Stufe C) brauchbar sind.

(2) Jagdscheininhaber können auf Antrag als Schweißhundeführer durch die untere Jagdbehörde nach Anhörung der örtlichen Vereinigung der Jäger (§ 53 ThJG) bestätigt werden, wenn sie nachweisen, dass sie

1. an einem Ausbildungslehrgang von mindestens vier Stunden Dauer teilgenommen haben, der Kenntnisse über das Jagd- und Tierschutzrecht, die Fleischhygiene, das Verhalten auf der

Nachsuche sowie Unfallverhütung vermittelt und zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,

2. mindestens drei Jahre einen gültigen Jagdschein besitzen und
3. mindestens zwei Jahre einen Jagdhund für die Arbeit nach dem Schuss geführt haben, dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild durch die untere Jagdbehörde festgestellt wurde.

(3) Im Fall der Bestätigung erhält der Antragsteller einen Schweißhundeführerausweis nach dem Muster der Anlage 8.

(4) Die Bestätigung als Schweißhundeführer erfolgt für die Dauer der Gültigkeit des Jagdscheins. Für weitere Bestätigung bedarf es keines erneuten Nachweises nach Absatz 2 Nr. 1. Die untere Jagdbehörde gibt zum 30. April eines jeden Jahres die bestätigten Schweißhundeführer im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger bekannt.

(5) Die Bestätigung der Schweißhundeführer ist zu versagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine ordnungsgemäße Nachsuche ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht gewährleistet ist.

(6) Eine erteilte Bestätigung kann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Versagung der Bestätigung geführt hätten,
2. eine ordnungsgemäße Nachsuche aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist oder
3. gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen wurde.

§ 25

Anerkennung der Jagdhunde bestätigter Schweißhundeführer

Ein Jagdhund gilt als Schweißhund für jagdbezirksübergreifende Nachsuchen anerkannt, wenn

1. dessen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Schalenwild nach § 1 Abs. 4 Nr. 3 ThürJHVO durch die zuständige untere Jagdbehörde festgestellt wurde,
2. dessen Nachsuchen auf Schalenwild in einem Nachsuchenbuch nach dem Muster der Anlage 9 oder mit inhaltlich gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen wurde,
3. er für verschiedene Jagdbezirke jährlich insgesamt mindestens zehn Nachsuchen erfolgreich durchgeführt hat und
4. für ihn eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Elfter Abschnitt

Überwachung des Wildhandels

§ 26

Überwachung des Wildhandels; Wildmarke und Wildursprungsschein

Zu § 49 ThJG

(1) Die §§ 26 bis 30 regeln die Inbesitznahme und den Verbleib von erlegtem Schalenwild oder Fallwild sowie dessen An- und Verkauf, Tausch (Handel) oder seine Verbringung wie auch die gewerbsmäßige Bearbeitung einschließlich der behördlichen Überwachung der Wildhandelsbücher. Weitergehende veterinär- und lebensmittelrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Jedes Stück Schalenwild ist am Erlegungsort oder sofort nach dem Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke nach dem Muster der Anlage 10 in der Brust- oder Bauchwand zu kennzeichnen. Ferner ist unverzüglich ein Wildursprungsschein nach dem Muster der Anlage 11 auszufüllen, in dem die

Wildmarkennummer sowie Angaben über das Stück Schalenwild, sein Aufnehmen und Untersuchen sowie seinen Verbleib zu vermerken sind. Bei Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung vorgegeben ist, erfolgt die Anbringung der Wildmarke am Ohr (Lauscher oder Teller). Bei Fallwild, das im Jagdbezirk beseitigt wird, entfällt die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Wildmarke.

(3) Die Wildmarke muss bis zur Zerlegung des Schalenwildes am Wildkörper verbleiben.

(4) Für die ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Absatz 2 ist der Jagdausübungsberechtigte verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er Dritte hiermit beauftragt.

(5) Der Handel mit Schalenwild ohne Kennzeichnung nach Absatz 2 ist unzulässig.

§ 27

Verwendung des Wildursprungsscheins

(1) Der Wildursprungsschein (Anlage 11) wird im Durchschreibverfahren dreifach erstellt. Der Jagdausübungsberechtigte behält das Original (weiß). Die erste Durchschrift (grün) ist, bei Schwarzwild mit der Probe für die Trichinenuntersuchung, der Untersuchungsstelle zu übergeben, unabhängig davon, ob die Probennahme durch den Jagdausübungsberechtigten nach § 6 Abs. 2 der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358, 1844) in der jeweils geltenden Fassung oder durch den amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur vorgenommen wird. Die zweite Durchschrift (gelb) erhält der Abnehmer des jeweiligen Stückes Schalenwild; diese Durchschrift verbleibt als Begleitpapier beim Schalenwild bis zu dessen Zerlegung. Die untere Jagdbehörde kann anordnen, dass ihr zu Prüfungszwecken das Original des Wildursprungsscheins (weiß) unmittelbar zu übersenden oder zu übergeben ist.

(2) Das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins sind von den Beteiligten bis zum Ende des auf die Erlegung folgenden Jagdjahres aufzubewahren, sofern andere Vorschriften nicht längere Fristen vorschreiben.

§ 28

Ausgabe und Nachweis der Wildmarken und der Wildursprungsscheine

(1) Die Ausgabe der Wildmarken und der Wildursprungsscheine erfolgt durch die unteren Jagdbehörden an die Jagdausübungsberechtigten der Eigenjagdbezirke und Gemeinschaftsjagdbezirke in ausreichender Anzahl. Für die Nummerierung der Wildmarken gibt die oberste Jagdbehörde den Landkreisen, den kreisfreien Städten, der Landesforstanstalt, den Bundesforstbetrieben sowie der Nationalparkverwaltung einen Nummernrahmen vor. Die Beschaffung sowohl der Wildursprungsscheine als auch der Wildmarken erfolgt durch die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landesforstanstalt, die Bundesforstbetriebe und die Nationalparkverwaltung Hainich eigenständig.

(2) Nicht verbrauchte Wildmarken werden in das folgende Jagdjahr übertragen. Die Nummern in Verlust geratener Wildmarken sind vom Jagdausübungsberechtigten zu erfassen. Auf Verlangen sind diese den Jagdbehörden anzuzeigen.

§ 29

Wildhandelsbuch

(1) Wer Schalenwild gewerbsmäßig an- oder verkauft, muss ein Wildhandelsbuch nach dem Muster der Anlage 12 in Schriftform oder elektronischer Form führen, in dem das Eingangsdatum, die Wildmarkennummer, die Wildart, das Geschlecht, das Gewicht, die Herkunft nach Jagdbezirk, der Name sowie die Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, das Ergebnis amtlicher Untersuchungen, Besonderheiten, das Abnahmedatum und der Name sowie die Anschrift des Abnehmers zu vermerken sind. Lebensmittelrechtliche und fleischhygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Eintragungen im Wildhandelsbuch müssen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sein.

§ 30

Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

(1) Wer Schalenwild, welches der Kennzeichnungspflicht nach § 32 Abs. 2 unterliegt, aufnimmt, anderen überlässt, damit Handel treibt oder auf sonstige Weise die tatsächliche Gewalt darüber ausübt, hat der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Ausführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Auskunftspflicht erfasst auch Dritte, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personen tätig werden.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige einen gewerbsmäßigen Handel mit Schalenwild, so ist die untere Jagdbehörde berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume sowie das Innere von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort die Prüfung der Kennzeichnung vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden.

(3) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Schalenwild ist verpflichtet, dieses den mit dem Vollzug der §§ 32 bis 36 beauftragten Mitarbeitern der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen zur Prüfung der Kennzeichnung vorzuzeigen.

(4) Das Wildhandelsbuch ist auf Verlangen der unteren Jagdbehörde oder des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vorzulegen.

Zwölfter Abschnitt

Jagdberater

§ 31

Aufgabe, Stellung und Aufwandsentschädigung des Jagdberaters

Zu § 51 Satz 4 ThJG

(1) Der Jagdberater soll in allen jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Angelegenheiten gehört werden und hat die untere Jagdbehörde bei der Behandlung solcher Angelegenheiten beratend zu unterstützen. Dem Jagdberater kann die Vorbearbeitung jagdfachlicher und jagdwirtschaftlicher Angelegenheiten übertragen werden. Er kann an den Sitzungen des Jagdbeirates teilnehmen.

(2) Die Jagdberater erhalten von der unteren Jagdbehörde, welche sie bestellt hat, einen Dienstausweis. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Der Jagdberater ist für die untere Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, weder zeichnungs- noch vertretungsberechtigt. Er ist nicht Angehöriger der unteren Jagdbehörde.

(4) Für die unteren Jagdbehörden einer kreisfreien Stadt und eines angrenzenden Landkreises kann im gegenseitigen Einvernehmen ein gemeinsamer Jagdberater bestellt werden, wenn die beteiligten unteren Jagdbehörden dies für zweckmäßig halten. In flächenmäßig großen Landkreisen können zwei Jagdberater bestellt werden, deren Amtsbezirke genau abzugrenzen sind.

(5) Die Jagdberater erhalten als Ersatz der ihnen bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen entstehenden notwendigen Auslagen auf Antrag Fahrkostenerstattung nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Zur Abgeltung des Zeitaufwands und der sonstigen mit ihrem Amt verbundenen Aufwendungen erhalten sie von der unteren Jagdbehörde eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro. Wird ein Jagdberater mindestens einen Monat von seinem Stellvertreter vertreten, so ist für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung an diesen zu zahlen.

Dreizehnter Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

Zu § 56 Abs. 1 Nr. 9 ThJG

Ordnungswidrig im Sinne des § 56 Abs. 1 Nr. 9 ThJG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 3 Pflege- und Aufzuchtanlagen ohne Genehmigung der unteren Jagdbehörde errichtet, erweitert oder betreibt,
2. als Jagd Ausübungsberechtigter entgegen § 13 Abs. 1 Satz 5 die Jagd in der Notzeit ausübt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Schalenwild außerhalb der Notzeit oder in den Rotwildeinstandsgebieten Rotwild vor dem 16. Januar oder nach dem 31. März füttert,
4. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 herbivores Schalenwild mit anderen Futtermitteln als mit Heu, Grasanwelksilage, Futterrüben, Kastanien oder Eicheln füttert,
5. entgegen § 14 Abs. 3 Ablenkfütterungen vor Inbetriebnahme der unteren Jagdbehörde nicht anzeigt oder das Futtermittel für andere Schalenwildarten nicht unzugänglich vorlegt,
6. entgegen § 15 Abs. 2 technische Hilfsmittel verwendet, die die tägliche Kirmmenge nicht begrenzen,
7. gegen die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 bis 5 verstößt,
8. dem Verbot nach § 16 zuwiderhandelt,
9. gegen die Bestimmungen des § 23 verstößt,
10. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild nicht sofort nach dem Erlegen oder Auffinden mit einer nummerierten Wildmarke kennzeichnet,
11. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 2 einen Wildursprungsschein nicht unverzüglich oder nicht vollständig ausfüllt,
12. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 Schalenwild, das für die Beseitigung nach § 3 TierNebG vorgesehen ist, nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
13. § 26 Abs. 3 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 26 Abs. 5 mit nicht gekennzeichnetem Schalenwild handelt,
15. nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 6 der Anordnung der unteren Jagdbehörde Folge leistet,
16. entgegen § 27 Abs. 2 das Original und die Durchschriften des Wildursprungsscheins nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist aufbewahrt,
17. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 3 die Nummern in Verlust geratener Wildmarken der Jagdbehörde auf Verlangen nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 das Wildhandelsbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
19. entgegen § 29 Abs. 2 das Wildhandelsbuch nicht so führt, dass die Eintragungen für die Dauer von drei Jahren nachweisbar sind,
20. entgegen § 30 Abs. 1 der unteren Jagdbehörde oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf Verlangen die für die Durchführung der §§ 26 bis 30 erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
21. entgegen § 30 Abs. 2 das Betreten von Betriebsgrundstücken und Geschäftsräumen oder des Inneren von Betriebsfahrzeugen während der Betriebs- und Arbeitszeit zum Zwecke der Prüfung der Kennzeichnung nicht duldet,
22. entgegen § 30 Abs. 3 als Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Schalenwild dieses zur Prüfung der Kennzeichnung nicht vorzeigt oder
23. entgegen § 30 Abs. 4 das Wildhandelsbuch nicht vorlegt.

§ 33
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 34
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 15 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Thüringer Jagdabgabeverordnung vom 14. April 2020 (GVBl. S. 147, 261) außer Kraft.

Erfurt, den 10. August 2021

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Prof. Dr. Benjamin Immanuel Hoff

ANLAGEN

Anlage 1	Mustersatzung für Jagdgenossenschaften
Anlage 2	Musterjagdpachtvertrag
Anlage 3	Mustersatzung für Hegegemeinschaften
Anlage 4	3-Jahres-Abschusspläne für Rotwild
Anlage 5	3-Jahres-Abschusspläne für Damwild
Anlage 6	3-Jahres-Abschusspläne für Muffelwild
Anlage 7	3-Jahres-Abschusspläne für Rehwild
Anlage 8	Streckenliste
Anlage 9	Schweißhundeführerausweis
Anlage 10	Nachsuchenbuch
Anlage 11	aufgehoben (<i>Anmerkung Webmaster: war Schweißhundepaß</i>)
Anlage 12	Wildmarke
Anlage 13	Wildursprungsschein
Anlage 14	Wildhandelsbuch

* * *